

**Begünstigtenregelungen bei der gebundenen Selbstvorsorge 3a und der beruflichen
Vorsorge BVG (inkl. Freizügigkeitsguthaben)**

Inhalt

1. Begünstigtenregelungen bei der gebundenen Selbstvorsorge 3a
2. Begünstigtenregelungen bei der beruflichen Vorsorge BVG
(inkl. Freizügigkeitsguthaben)
 - 2.1 Anspruchsberechtigung des überlebenden Ehegatten (Art. 19 BVG)
 - 2.2 Anspruchsberechtigung der Waisen (Art. 20 BVG)
 - 2.3 Anspruchsberechtigung geschiedener Personen (Art. 19 Abs. 3 BVG)
 - 2.4 Die Begünstigung nach Art. 20a BVG (Kann-Vorschrift)
 - 2.5 Das Todesfallkapital

Zusammenfassung Begünstigtenregelungen bei der 2. Säule und Säule 3a

1. Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte
Vorsorgeformen (BVV3);

Begünstigungsregelung Säule 3a:

Art. 2 Begünstigte Personen

- mit Erläuterungen zum Absatz I Buchstabe b

2. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);

Begünstigungsregelung BVG:

Art. 19 Überlebender Ehegatte

Art. 20 Waisen

Art. 20a Weitere begünstigte Personen

**Begünstigtenregelungen bei der gebundenen Selbstvorsorge 3a
und der beruflichen Vorsorge BVG (inkl. Freizügigkeitsguthaben)**

Inhalt (Fortsetzung)

3. Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV);
Begünstigungsregelung Freizügigkeitsguthaben:
Art. 15 Begünstigte Personen

siehe auch PDF „Was gehört zum Nachlass“

**Begünstigtenregelungen bei der gebundenen Selbstvorsorge 3a
und der beruflichen Vorsorge BVG (inkl. Freizügigkeitsguthaben)**

1. Begünstigtenregelungen bei der gebundenen Selbstvorsorge 3a

Mit der gebundenen Selbstvorsorge wird im Erlebensfall der Vorsorgenehmer begünstigt. Als Begünstigte gelten im Erlebensfall die Versicherten. Im Todesfall wird das Freizügigkeitsguthaben an erster Stelle an die Hinterlassenen nach Art. 19 und 20 BVG ausgerichtet, an zweiter Stelle an natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss, an dritter Stelle an die (nicht unter Art. 20 BVG fallenden) Kinder des Versicherten, die Eltern und die Geschwister, sowie an letzter Stelle an die *übrigen Erben*, unter Ausschluss des Gemeinwesens (Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV3).

Die Begünstigtenregelung der Säule 3a lässt die Einsetzung von Erben zu und geht somit weiter als diejenige gemäss Art. 15 FZV (Freizügigkeitsleistungen) und Art. 19, 20 und 20a BVG (Hinterlassenenleistungen BVG). Letztere Beide sind betreffend Begünstigtenregelung auf die gesetzlichen Erben beschränkt.

2. Begünstigtenregelungen bei der beruflichen Vorsorge BVG (inkl. Freizügigkeitsguthaben)

2.1 Anspruchsberechtigung des überlebenden Ehegatten (Art. 19 BVG)

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der zweiten Säule, wenn er beim Tod des Ehegatten entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen *muss* oder er das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat (Art. 19 Abs. 1 BVG). Erfüllt er keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten (Art. 19 Abs. 2 BVG).

Eine freiwillige oder bloss sittliche Pflicht für den Unterhalt der Kinder aufzukommen genügt nicht. Die Unterhaltspflicht kann aber auch gegenüber einem mündigen Kind bestehen, wenn sich dieses noch in Ausbildung befindet. Der Begriff der Unterhaltspflicht bestimmt sich nach Art. 276 ZGB. Liegt eine Unterhaltspflicht vor, besteht in der Folge ein Anspruch auf Rente des überlebenden Ehegatten.

Eine einmalige Abfindung gelangt dann zur Auszahlung, wenn kein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente besteht. Die Abfindung beträgt drei Jahresrenten. Allerdings kann auch eine Witwen- oder Witwerrente nach Art. 19 Abs. 1 BVG als Kapitalabfindung entrichtet werden, wenn dazu in Verbindung mit Art. 37 Abs. 4 BVG die reglementarischen Grundlagen vorliegen. Bei der Kapitalisierung der Rente des überlebenden Ehegatten ist zu beachten, dass dadurch eine spätere Wieder-verheiratung unbeachtlich wird, bei einem Rentenbezug jedoch zu einer Beendigung der Rentenzahlung führen würde (Art. 22 Abs. 2 BVG).

Folgerung: Prüfen Sie, ob gemäss Reglement Ihrer Pensionskasse für einen Leistungsanspruch des überlebenden Ehegatten insbesondere das Minimalalter 45 Jahre eingehalten werden, und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert haben muss?

In zahlreichen Vorsorgeeinrichtungen sind die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Witwen- oder Witwerrente abweichend vom BVG geregelt. Der Anspruch ist erleichtert, indem vielfach nicht ein Minimalalter oder eine Mindestdauer der Ehe vorausgesetzt wird. Hingegen wird bei Ehegatten, die wesentlich jünger als der Verstorbene sind, die Leistung gekürzt. Ein solches Vorgehen ist zulässig, sofern dadurch nicht in die Leistungen, die dem überlebenden Ehegatten aus Obligatorium zustehen, eingegriffen wird. Wird die Ehe erst nach dem Eintritt eines Leistungsfalls geschlossen, somit nach der Pensionierung oder nach einer Invalidisierung, steht dem überlebenden Ehegatten ein Anspruch auf eine Rente zu. Ein Ausschluss eines Leistungsanspruchs ist zumindest im Obligatoriumsgebiet nicht zulässig, ebenso wenig eine zeitliche oder betragliche Limitierung, die weniger als die Minimalleistungen ergeben würden.

2.2 Anspruchsberechtigung der Waisen (Art. 20 BVG)

Das BVG gibt Kindern eines Verstorbenen einen Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekindern nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte (Pflegekindervereinbarung). Das Kindsverhältnis kann durch Geburt, Heirat der Mutter, Adoption oder Feststellung durch den Richter entstanden sein.

2.3 Anspruchsberechtigung geschiedener Personen (Art. 19 Abs. 3 BVG)

Für den Anspruch eines geschiedenen Ehegatten verweist das Gesetz auf die Verordnung. In dieser wird der geschiedene Ehegatte nach dem Tode seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente (lebenslängliche Rente wird nicht vorausgesetzt!) oder eine Kapitalabfindung (für eine lebenslängliche Rente) zugesprochen wurde (Art. 20 Abs. 1 BVV2). Das Vorhandensein von Kindern spielt für die Anspruchsberechtig-ung geschiedener Ehegatten beim BVG keine Rolle. Mit dieser Regelung soll der durch den Wegfall von Rentenzahlungen entstandene Versorgerschaden ausgeglichen werden, indem die nunmehr wegfallenden Rentenleistungen durch Leistungen der Vorsorgeeinrichtung ersetzt werden.

2.4 Die Begünstigung nach Art. 20a BVG (Kann-Vorschrift!)

Vorsorgeeinrichtungen *können* in ihrem Reglement vorsehen, dass Hinterlassenenleistungen an natürliche Personen ausgerichtet werden, die in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder an Personen, die mit dem Versicherten in den letzten 5 Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen (Art. 20a, Abs. 1 lit. a BVG).

Konkubinatspaare, die zusammen wohnen, können somit Hinterlassenenleistungen auslösen resp. erhalten, wenn das Konkubinat mindestens 5 Jahre vor dem Tod gedauert hat oder wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind. In diesem zweiten Fall ist keine Mindestdauer des Konkubinats notwendig. Überhaupt nicht notwendig ist, ob eine finanzielle Unterstützung oder gar Abhängigkeit vorlag. Erfolgte eine erhebliche finanzielle Unterstützung, kann die unterstützte Person in den Genuss von Hinterlassenenleistungen kommen, unabhängig davon, ob es sich um ein Konkubinatsverhältnis gehandelt hat. Bezieht die begünstigte Person jedoch bereits eine Witwen- oder Witwerrente, besteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung (Art. 20a Abs. 2 BVG). Welcher Art die Hinterlassenenleistung ist, umschreibt das Gesetz nicht. Aus dem Zweck, Personen, die in einer eheähnlichen Beziehung lebten, sozialversicherungsrechtlich abzusichern, lässt sich ohne weiteres eine Gleichstellung mit Ehepartnern herleiten und demzufolge auch ein Anspruch

auf Rentenleistungen (und nicht nur auf ein Todesfallkapital). Grundsätzlich ist es jedoch möglich, dass die Vorsorgeeinrichtung auch für Konkubinatspaare nur die Auszahlung eines Todesfallkapitals vorsieht. Soll eine Rentenleistung erbracht werden, muss dies die Vorsorgeeinrichtung reglementarisch vorsehen.

Die Aufnahme eines Leistungsanspruchs für nicht verheiratete Paare stellte und stellt jedoch einige rechtliche und administrative Probleme. Bei verheirateten Paaren wird unabhängig von tatsächlichen finanziellen Verhältnissen einzig auf den amtlich dokumentierten Zivilstand abgestellt. Bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft muss auf andere Elemente abgestellt werden, die – falls sie sich verändern – im Unterschied zur Ehe Auswirkungen auf den Leistungsanspruch des Partners bzw. der Partnerin haben.

Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG lässt im Falle des Fehlens von begünstigten Personen gemäss lit. a zu, Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben ((was dann der Fall ist, wenn sie das Schlussalter gemäss Art. 22 Abs. 2 BVG (18. bzw. 25. Altersjahr) schon erreicht haben)), die Eltern oder die Geschwister auf Hinterlassenenleistungen zu begünstigen. Damit wird der Kreis der von der eigentlichen Vorsorge erfassten Personen ausgeweitet. Dabei kann es sich sinngemäss nur um Kapitalleistungen und nicht um Rentenleistungen handeln. Gleiches gilt für die in Art. 20a Abs. 1 lit c BVG geschaffene Möglichkeit, weitere gesetzliche Erben zu begünstigen. In diesem Fall ist klar geregelt, wie hoch die Begünstigung sein kann, nämlich entweder in der Höhe des vom verstorbenen Versicherten einbezahlten Betrages (Arbeitnehmerbeiträge und Einkäufe; Art. 20a BVV2) oder die Hälfte des Vorsorgekapitals. Je nach dem, wie die Finanzierung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt war und ob Einkäufe durch den Versicherten erfolgten, führt die eine oder andere Variante zu einem höheren Betrag.

Die Regelung von Art. 20a BVG baut darauf auf, dass unter den verschiedenen Personen, die begünstigt werden können, eine Rangfolge besteht. So können etwa Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, nur dann begünstigt werden, wenn keine erheblich unterstützten Personen, Lebens-partner oder Elternteile, die für eines oder mehrere Kinder aufkommen müssen, vorhanden sind.

Die in Art. 15 Abs. 2 FZV sowie in Art. 2 Abs. 2 BVV3 enthaltene Möglichkeit, für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen bzw. für Ansprüche der Säule 3a die Begünstigungsordnung abzuändern, existiert in Art. 20a BVG nicht.

Die Begünstigtenregelung von Art. 20a BVG ist dahingehend zu verstehen, dass der Kreis der Begünstigten im Maximum auf diesen Personenkreis ausgedehnt werden kann. Eine Beschränkung dieses Personenkreises ist zulässig, da es sich um eine überobligatorische Leistung handelt. Jedoch können die Begünstigten nach lit. b und c nicht Begünstigten der jeweils vorangehenden Kategorie vorangestellt werden oder eine vorangehende Kategorie gänzlich ausgelassen werden.

Die Begünstigtenregelung von Art. 20a BVG ist nicht nur Bestandteil der obligatorischen Vorsorge (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3 BVG). Somit sind Konkubinatspaare im gesamten Vorsorgebereich, also auch in der weitergehenden Vorsorge, den übrigen Begünstigten gleich gestellt.

2.5 Das Todesfallkapital

Im Obligatoriumsbereich besteht kein Anspruch der Hinterlassenen oder der Erben auf ein Todesfallkapital der beruflichen Vorsorge. Der Kreis der leistungsberechtigten Personen erstreckt sich im BVG auf den überlebenden Ehegatten, die Kinder und den geschiedenen Ehegatten. Sind keine dieser Personen vorhanden, wird keine Leistung fällig. Das Altersguthaben verfällt der Vorsorgeeinrichtung.

Gelangt beim Tod eines Versicherten anstelle oder auch zusätzlich zu den obligatorischen oder reglementarischen Leistungen ein Teil des Altersguthabens zur Auszahlung, handelt es sich um eine überobligatorische Leistung. Diese ist durch das Reglement der Vorsorgeeinrichtung begründet. Fehlen entsprechende reglementarische Bestimmungen, gelangt kein Todesfallkapital zur Auszahlung.

Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen haben reglementarisch einen Anspruch auf ein Todesfallkapital geschaffen, wobei die Höhe der Leistung, der Kreis der möglichen Begünstigten wie auch die Modalitäten der Ausrichtung unterschiedlich geregelt sein können.

Gelangt ein Todesfallkapital zur Auszahlung, kann die Vorsorgeeinrichtung den Kreis der begünstigten Personen reglementarisch regeln und auch vorsehen, ob für eine Ausrichtung eine weitere spezielle Begünstigungserklärung notwendig ist. Mit der in Art. 20a Abs. 1 BVG enthaltenen Regelung wird eine Begünstigungsordnung ähnlich derjenigen geschaffen, wie sie bereits vorher für Freizügigkeitsleistungen in Art. 15 FZV umschrieben war.

Wird ein Todesfallkapital entrichtet und fordert das Reglement eine spezielle Begünstigungserklärung, können die Erben bei Fehlen einer solchen Erklärung keine Leistungen fordern, denn die Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung sind keine erbrechtlichen Ansprüche. Dies betrifft sowohl das BVG-Altersguthaben, das dem Sozialversicherungsrecht zuzuordnen ist, wie auch das dem Privatrecht zuzuordnende überobligatorische Altersguthaben. Für keinen Teil steht dem Versicherten eine erbrechtliche Verfügungsfreiheit zu, und es besteht kein funktionaler Unterschied. Damit fällt ein Todesfallkapital – wie auch ein Freizügigkeitsguthaben – nicht in die Erbmasse. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine Altersleistung aufgrund einer reglementarischen Bestimmung weiterhin in der Vorsorgeeinrichtung belassen werden kann und die versicherte Person vor Bezug des Altersguthabens stirbt.

Zusammenfassung Begünstigtenregelungen bei der 2. Säule und Säule 3a

Die gesetzliche Reihenfolge der Begünstigten sowie die Möglichkeiten betreffend Abänderung dieser Regelungen sind für die zweite Säule und gebundene Vorsorge 3a wie folgt geregelt (siehe Folgeseiten):

Säule 3a

Art. 2 BVV3

Zweite Säule BVG

Art. 19, 20 und 20a BVG

Freizügigkeitleistungen

Art. 15 FZV (mit Bezug auf Art. 19f BVG)

**Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte
Vorsorgeformen (BVV3)
Begünstigungsregelung Säule 3a**

Art. 2 Begünstigte Personen

1 Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a. im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b. nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte,
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die übrigen Erben.

2 Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

3 Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3 – 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Erläuterungen zum Absatz 1 Buchstabe b:

Ziffer 1

Im Todesfall bleibt der überlebende Ehegatte unwiderruflich der Hauptbegünstigte

Ziffer 2

Gibt es keinen Ehegatten, so ist jene Person, die mit dem verstorbenen Vorsorge-nehmer während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft gebildet hat, oder welche für den Unterhalt von einem oder mehreren gemeinsamen Kindern aufkommen muss, in zweiter Position, ebenso wie die Nachkommen und Personen welche vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind.

Die Reihenfolge der Begünstigten des Absatzes 1 Buchstabe b Ziffer 2 kann abgeändert werden und der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit zu bestimmen, welchen Leistungsanteil er diesen zuteilen möchte.

Es obliegt den ernannten Begünstigten den Beweis zu erbringen, dass sie die jeweiligen Bedingungen betreffend die Zuteilung des Kapitals im Todesfall erfüllen, d.h. den erheblichen Unterhalt, die ununterbrochene Lebensgemeinschaft während mindestens fünf Jahren direkt vor dem Tod oder den Unterhalt von einem oder mehreren gemeinsamen Kindern, erfüllen. Mangels eines solchen Beweises, wird das Kapital durch die Vorsorgeeinrichtung bei Todesfall den Begünstigten in der legalen Reihenfolge zugeteilt, ohne Berücksichtigung der Bestimmung anderer Begünstigten oder anders zugeteilten Beträgen.

Ziffern 3 bis 5

Die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Ziffern 3 bis 5 können vom Vorsorge-nehmer geändert und die jeweiligen Rechte individuell festgelegt werden, nicht aber diejenige der Ziffern 1 und 2.

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Begünstigungsregelung BVG

Art. 19 Überlebender Ehegatte

1. Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er beim Tod des Ehegatten:
 - a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
 - b. älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
2. Der überlebende Ehegatte, der keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.
3. Der Bundesrat regelt den Anspruch geschiedener Personen auf Hinterlassenenleistungen.

Art. 20 Waisen

Die Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

**Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge (BVG)**

Begünstigungsregelung BVG

Art. 20a Weitere begünstigte Personen

1. Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:
 - a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
 - c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:
 1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder
 2. von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.
2. Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV)

Begünstigungsregelung Freizügigkeitsguthaben

Art. 15 Begünstigte Personen

1 Für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes gelten als Begünstigte:

- a. im Erlebensfall die Versicherten;
- b. im Todesfall in nachstehender Reihe:
 1. die Hinterlassenen nach Artikel 19 und 20 BVG,
 2. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister,
 4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

2 Die Versicherten können im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.